

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmittel: *Tageblatt*, Riesa.

Amtsblatt

Gemischte
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 112.

Dienstag, 16. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzahlung, durch unsere Träger seit Haus oder bei Abholung am Schalter der Reklam. Postanstalten vierzehnlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breite Gewichtsseite (7 Silben) 20 Pf. Ordnet 15 Pf.; zeitraubender und kostbarer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Seine Tarife. Vermittlung Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch klare eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontanz gewer. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge: Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Reklamation: Herr H. Hahn, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Mit Rücksicht auf den weiteren Rückgang der Mani- und Almosenfunde wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1915 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 210) bestimmt, dass von den früher schon in Kraft gesetzten verhältnissen Maßregeln gegen diese Seude (§ 45 der Ausführungsvorordnung vom 7. April 1912 - Ges. u. Verordnungsblatt Seite 56) nur noch die Vorschriften des § 45 unter Abs. 1 (Ausweiszugnisse) und unter o (zehntägige Beobachtung) für den Handel und Verkehr mit Kindern (einheitlich der Nährer, Schafen und Schweinen aus folgenden Gebieten in Wirklichkeit bleiben:

1. Preuß. Provinien Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein;
2. Bayer. Regierungsbezirk Schwaben;
3. Königreich Württemberg;
4. Elsaß-Lothringen.

An Stelle von Urkunftszeugnissen aus den eigentlichen Herkunftsorten der Tiere können auch solche aus Markt- oder Sammelorten und tierärztliche Gesundheitszeugnisse ausgelassen werden.

Die Schweine und Schafe aus den genannten Gebieten bleiben die durch die Verordnungen vom 10. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 86) und vom 17. April 1916 (ebenfalls Nr. 90) gewährten Erleichterungen in Geltung.

Von der in § 45 unter o Absatz 2 vorgeschriebenen bezirkstierärztlichen Untersuchung ist Klauenwisch betroffen, das ohne weiteren Besitzwechsel binnen 2 Tagen vom Eintreffen am Schlachtkasten ab gerechnet geschlachtet wird.

Am übrigen ist bei der Einfahrt von Klauenwisch nach Sachsen die Verordnung vom 7. Juni 1914 (Ges. u. Verordnungsblatt Seite 160) zu beachten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Über Einzelheiten der hierauf zu beachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksförsterküste Auskunft.

Dresden, den 11. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

390 II V

Verordnung über Hausschlachtungen.

Die in § 2 Absatz 2 der Verordnung über Schlachtgenehmigungen vom 28. April d. J. ausgeworfene Beschränkung der Hausschlachtungen hat an manchen Orten, namentlich an solchen ohne Fleischer, zu wirtschaftlichen Missständen geführt.

Die Kommunalverbände werden deshalb ermächtigt, Hausschlachtungen auch über den in der angegebenen Bestimmung gegebenen Rahmen hinaus dann zu genehmigen, wenn die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse namentlich die Rücksicht auf die Verkehrsansicht dies notwendig machen.

Insbesondere können Hausschlachtungen dann genehmigt werden, wenn von dem gewonnenen Fleisch diejenige Menge, die den zulässigen Verbrauch auf den Klopfs der Wirtschaft berechnet, übersteigt, an andere, nicht zum Haushalte des Hausschlachters gehörige Personen es abgegeben wird, das von dieser der zulässige Verbrauch, auf 4 Wochen gezeichnet, nicht überschritten wird.

Berechtigte Berücksichtigung sollen Hausschlachtungen in der Regel nur dann finden, wenn der Geschickter sich verpflichtet, mindestens ein Schwein an Stelle des Geschlachteten zur Mutter wieder aufzustellen.

Dresden, den 12. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

722 II B III

Das Auftreten verschiedener Obstschädlinge zur jetzigen Zeit veranlaßt die Königliche Amtshauptmannschaft zu folgender Bekanntmachung:

Es ist wahrscheinlich gewesen, daß von den grünen Raupen des Großvanners besonders auf Kirschbäumen die Blätter zerstört worden sind. Zur Bekämpfung sind die Raupen in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und im Herbst Abgängert um die Stämme zu legen.

Zur Bekämpfung des Apfelwicklers - Östtimade - (*Carpocapsa pomonella*) sind jetzt Fanggürtel, bestehend aus Holzwolle oder Henz anzulegen, die Anfang Juli wieder abgenommen und verbrannt werden. Um nach der Abnahme dieser Fanggürtel weitere zur Verpuppung übergehende Raupen abzufangen, ist das erneute Anlegen der Gürtel notwendig, die dann im Herbst abzunehmen sind. Die von der Masse des Apfelwicklers besetzten und Ende Juni abfallenden wermstichigen Früchte des Kernobstes sind zu sammeln und die Maden - es durch Abtocken - zu vernichten.

In den letzten Jahren ist die Birnenrauermücke (*Sciara perryi*) schädigend aufgetreten, und zwar in der Art, daß die kleine schwarze Fliege eine größere Anzahl Eier an die jungen Früchte anlegt. Die zahlreichen Räupchen bohren sich in das Innere der Früchte ein, letztere verdorben sich gegenüber nicht beschädigten Früchten auffällig, werden schwarz und fallen ab. Die abgefallenen Früchte sind zu sammeln und zu verbrennen. Um dieses Verbrennen möglichst auf einmal ausführen zu können, empfiehlt es sich, soweit es möglich ist, die Bäume leicht zu schütteln, wodurch die erkrankten Früchte absinken.

Schließlich ist noch die Gespenstwespe (*Byponoma*) an Pflaumen- und Apfelsäubern aufgetreten. Es empfiehlt sich, solange die Raupen noch gefüllig in den Selpinsten vorhanden sind, die letzteren abzuschneiden, und falls die Raupen auf den Blättern verteilt sind, die letzteren mit arsenhaltigem Kupferoxyd zu besprühen.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen befreit zu sein und es sich insbesondere angelegen sein zu lassen, ein gemeinsames Vorgehen zunächst zu vermittelns bez. herbeizuführen.

Großenhain, am 16. Mai 1916.

1165 a E Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr Bürstenfabrikant Otto Striegler ist heute als Bezirksvorsteher für den 4. Bezirk in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Mai 1916.

End.

Die Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuer auf 1. Termin, die Tempelsteuer für die Miet- und Pachtverträge sowie die Gemeindeinkommensteuer auf 1. Termin sind am 30. April dieses Jahres fällig geworden und spätestens bis zum 22. Mai 1916

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Steuerzettel sind bei der Zahlung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 1. Mai 1916.

Ar.

Städtischer Verkauf von Leigwaren.

Von Donnerstag, den 18. Mai ab gelangt in den einschlägigen Geschäften und dem Konsumverein ein Bogen Leigwaren zum Verkauf an Riesaer Einwohner. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, am 18. Mai mit dem Verkauf zu beginnen und Vorräte, die bis zum 2. Juni nicht verkauft sind unverzüglich dem unterzeichneten Rate schriftlich anzugeben.

Riesa, den 18. Mai 1916.

Dem Feldwebel-Leutnant Hermann Schmidt, früher aktiv im Feldart.-Regt. 82, jetzt im Landwehr-Feldart.-Regt. 5, wurde das Albrechtskreuz mit Schwertern verliehen.

Während des Verkaufs der städtischen Leigwaren dienen andere Leigwaren zu höheren Preisen nicht geführt werden. Die Leigwaren, in denen die städtischen Leigwaren zum Verkauf kommen, sind durch Aufschriften "Städtischer Verkauf von Leigwaren" unter Angabe der Verkaufsstelle kenntlich zu machen.

Die Abgabe von Leigwaren darf nur an Riesaer Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweisliste der Stadt Riesa erfolgen. Es dürfen für eine Person nicht mehr als 150 gr.

abgegeben werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Brotausweisliste durch Aufschreiben des Zeichens "T" mit Tinte oder Tintenflocken zu bemerkern. Auf einer Brotausweisliste, die bereits das Zeichen "T" trägt, dürfen Leigwaren nicht abgegeben werden. Der Verkäufer hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die voreingeteilte Brotausweisliste schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Auf Anordnung der Reichsgetreidebehörde dürfen bei der Abgabe von Leigwaren an die Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| A. Bei Wurstleigwaren aus 70 prozentigem Fleisch: | |
| für 1 Pf. Leigröhrchen | 52 Pf. |
| 1 andere Leigwaren | 51 |
| (Schnittmüdeln, Fadennudeln, Einlagen). | |
| B. Bei Brotleigwaren aus 10 prozentigem Auszugsmehl: | |
| für 1 Pf. Leigröhrchen | 73 Pf. |
| 1 andere Leigwaren | 72 |
| (Schnittmüdeln, Fadennudeln, Einlagen). | |

Riesa, am 13. Mai 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ghm.

Städtischer Verkauf von Gefrierfleisch (Rindfleisch).

Der Verkauf des für die Stadt Riesa bestimmt Gefrierfleisches (Rindfleisch) wird in den bietigen Fleischereien Mittwoch, den 17. Mai 1916 fortgesetzt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 16. Mai 1916. Ghm.

Bestandsanzeigen!

Die Vorbrüche zu den von den Mühlen, Bäckern, Bäckern, Konditoren und Fleischhändlern am 21. Mai 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbundes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuhören.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Mai 1916.

Ar.

Gefrierfleisch-Verkauf in Gröba.

Der Verkauf von gefrorenem Rindfleisch wird Mittwoch, den 17. Mai 1916 in den Verkaufsstellen von Krebsmaier, Streicher Str. und Frau verw. Streicher, Riesaer Str. fortgesetzt.

Gröba, am 16. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Quartiergeleidauzahlung in Gröba.

Die Einquartierungsschäden auf das Jahr 1915 kommen hinnächst verlagsweise aus der Gemeindekasse zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6.

Donnerstag, den 18. Mai, vormittags von 8 bis 1 Uhr, an die Quartierwirte der Alleestraße, Altstraße, Am Eisenwerk, An der Nebenlandstraße und Bahnhofstraße.

Freitag, den 19. Mai, vormittags von 8 bis 1 Uhr, an die Quartierwirte des Dammwegs, Elbwegs, Gartenwegs, der Georg-Müller-Straße, des Georgplatzes, der Hamburger, Seits-, Hohen- und Industriestraße.

Die Quartiergeleide werden mit gegen Rückgabe der Quartieranweisungen an Erwachsene ausgezahlt.

Die Auszahlung an die Quartierwirte der übrigen Straßen wird noch bekannt gegeben. Gröba (Elbe), am 15. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 18. Mai 1916, vormittags von 8 bis 1 und nachmittags von 3 bis 7 Uhr, kommen im Grundstück Wölfestraße 14 zum Verkauf:

Bindfleischkonserve, 1 Büchse 20 Pf., 240 g Fleischmarken.

Eier zu 18 Pf. an Inhaber von Butterverzugskarten 4,

Eier zu 23 Pf. an alle Einwohner,

Bindfleischmarkarine zu 5 Pf. für 1/2 Pfund.

Die Absetzung erfolgt nach den Nummern der ausgeteilten Lebensmittelkontrollkarten, und zwar Nr. 1-200 von 8-9, Nr. 201-400 von 9-10, Nr. 401-600 von 10-11, Nr. 601-800 von 11-12, Nr. 801-1000 von 12-13, Nr. 1001-1200 von 3-4, Nr. 1201-1400 von 4-5, Nr. 1401-1600 von 5-6 und Nr. 1601-1800 von 6-7 Uhr.

Die Lebensmittelkontrollkarten sind vorzulegen.

Gröba (Elbe), am 15. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bei der am 15. Mai d. J. vorgenommenen Auslösung von Schuldscheinen der Kirche der Kirchengemeinde Riesa vom Jahre 1894 sind nachstehende Nummern abzugeben:

4 Stück Lit. B. Nr. 9, 128, 187 und 299

3 C. Nr. 29, 86 und 172.

Die Auszahlung der betr. Kapitalbeträge (vergl. die auf der Rückseite der Schuldscheine abgedruckten Bestimmungen) erfolgt vom 31. Dez. a. c. ab durch die Kirchhalle zu Riesa gegen Rückgabe der Schuldscheine, Einschriften und der noch fälligen Einschriften. Die Vergütung hört mit diesem Tage auf. Auf Konto 5 und 6 der oben genannten Bestimmungen wird noch besonders aufmerksam gemacht.

Riesa, 16. Mai 1916.

Der Kirchenvorstand. Friedrich.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg vom Bahnhof Wülknitz nach Lichtensee wegen Aufbringen von Waffenkästen vom 19. bis 22. Mai dieses Jahres für den Fahrvorlehr geöffnet und dieser inzwischen auf den Bettelweg und den Feldweg nach Lichtensee verwiesen.

Das unbekünte Verfahren des gesetzten Weges wird nach § 366¹ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Wülknitz, am 15. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 101, 183, 351; Reserve-Regiment Nr. 100, 101, 102, 241, 243, 245; Landwehr-Regiment Nr. 100; Infanterie-Regiment Nr. 24, 32, 40; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 18,